Anlage

zum TOP 2 der Niederschrift über die 2. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am Dienstag, 21.09.2010

Auf Nachfrage der Frau Dyduch, ob es Bindungsfristen bei der Anwendung von Ansiedlungsrichtlinien im Gewerbegebiet Technopark gebe, wird auf die allgemeinen Bedingungen für Investitionszuschüsse bei Infrastrukturmaßnahmen aus dem regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen (RWP- Richtlinien, hier Nr. 10.8) verwiesen. Demnach wird den Bewilligungsempfängern der LEG NRW GmbH, sowie der Stadt Kamen eine entsprechende Nutzung der geförderten Maßnahme innerhalb von 15 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Zweckbindung) auferlegt.